Satzung

des

Golfclubs Pfaffing - Wasserburger Land

§ 1 Name. Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Golfclub Pfaffing - Wasserburger Land

- (2) Der Club hat seinen Sitz in Pfaffing, Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen werden und anschließend den Zusatz e. V. an den Vereinsnamen erhalten,
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist

die Ausübung und Förderung des Golfsports nach den Grundsätzen des Amateursports und unter der besonderer Beachtung des Natur- und Landschaftsschutzes mit dem Anliegen, diesen Sport weiten Bevölkerungsschichten und insbesondere jugendlichen Personen zugänglich zu machen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung der zur Ausübung des Golfsports erforderlichen Anlagen sowie durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere für jugendliche Personen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO. Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - (a) ordentliche Mitglieder
 - (b) außerordentliche Mitglieder
 - (c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie ein volles Spielrecht als Einzel oder Familienmitglied haben und die Mitglieder, die den Verein gegründet haben (Gründungsmitglieder).
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind
 - (a) Jugendliche unter 18 Jahren (Jugendmitglieder) .
 - (b) Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sofern sie sich noch in Ausbildung befinden (in Ausbildung befindliche Mitglieder).
- (4) Welcher der vorgenannten Kategorien ein Mitglied angehört, entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann auch andere Personen außer den in Abs. 2 genannten zu ordentlichen Mitgliedern bestimmen.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder gelten als ordentliche Mitglieder.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Zum Zwecke des Erwerbes der Mitgliedschaft ist eine vertragliche Vereinbarung mit dem Golfclub Pfaffing - Wasserburger Land über die Einräumung eines Spielrechtes notwendig.

- (2) über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Für die Umwandlung einer außerordentlichen in eine ordentliche Mitgliedschaft gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

-2-

§5 Beiträge

- (1) Der Vorstand setzt den Aufnahmebeitrag, sowie den Jahresbeitrag fest. Die Beitragsgestaltung kann für die verschiedenen Mitgliedschaften unterschiedlich erfolgen. Auch können unterschiedliche Beitragssätze für unterschiedliche Inanspruchnahmen der Vereinseinrichtungen festgelegt werden.
- (2) Die Jahresbeiträge sind jeweils bis zum 10. Januar eines jeden Kalenderjahres im Voraus zur Zahlung fällig. Erfolgt der Beitritt bis zum 30. Juni des Jahres, ist der volle Beitrag zu entrichten. Erfolgt der Beitritt nach dem 01.07. eines Jahres, kann der Vorstand einen Beitragsnachlass gewähren.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Rechte der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse die Clubeinrichtungen zu benützen und an den Versammlungen des Clubs teilzunehmen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Austritt
 - (b) Ausschluss
 - (c) Beendigung des Spielberechtigungsvertrages.
 - (d) Tod
- (2) Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden. Bei verspätetem Eingang der Austrittserklärung besteht volle Beitragspflicht für das folgende Kalenderjahr, es sei denn, der Vorstand sieht nach seinem freien Ermessen hiervon ab; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten in Bezug auf den Verein einen wichtigen Grund zum Ausschluss gegeben hat. Als wichtige Gründe gelten insbesondere
 - (a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder in sonstiger Weise gegen die Clubinteressen verstößt (z. B. sich vereinsschädigend verhält);
 - (b) wenn ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein länger als zwei Monate in Verzug gerät.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss ist ihm durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe bekanntzumachen.
- (5) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist zu begründen und innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses über den Ausschluss beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat die Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds. Über die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist das Mitglied mit eingeschriebenem Brief zu informieren.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verein endet automatisch zu jenem Zeitpunkt, zu welchem der Vertrag des Mitgliedes mit dem Golfclub Pfaffing - Wasserburger Land über die Einräumung eines Spielrechtes, der gemäß § 4 Abs. (1) dieser Satzung Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist, nicht oder nicht mehr besteht, insbesondere also mit dem Wirksamwerden der Kündigung.

§8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - (a) der Vorstand
 - (b) die Mitgliederversammlung.
 - (c) die Ausschüsse

§9 <u>Vorstand</u>

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt, Es können nur ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder gewählt werden. Der Vorstand kann bis zu drei weiteren Personen für die Dauer einer Wahlperiode in den erweiterten Vorstand berufen, soweit er dies aus sachlichen Gründen für notwendig hält. Dies ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass ein gewähltes Mitglied des Vorstandes.
 - Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass ein gewähltes Mitglied des Vorstandes aus diesem Amt mit sofortiger Wirkung ausscheidet. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Verein objektiv unzumutbar macht, die betreffende Person weiterhin im Vorstand amtieren zu lassen. Ist ein solcher Beschluss rechtswirksam gefasst, dann kann die betreffende Person für die beiden nächsten Amtsperioden nicht erneut in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Vorstandes, den Stellvertreter, den Schriftführer, den Spielführer sowie den Schatzmeister.
- (3) Der Vorstand wird für jeweils drei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederbestellung ist zulässig. Legt ein Mitglied des Vorstandes sein Amt nieder oder fasst die Mitgliederversammlung einen Beschluss im Sinne von Abs. 1 Satz 3, oder scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus anderen Gründen vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).
- (4) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und trifft in eigener Verantwortung alle den Verein betreffenden Maßnahmen und Entscheidungen, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (6) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied nach außen vertreten. Entscheidungen und Handlungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 des Gremiums. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden durch Mitteilung an alle Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Ladungen und Mitteilungen an Mitglieder des GC Pfaffing – Wasserburger – Land e. V. erfolgt in Textform, insbesondere durch Brief, Email oder Fax, jeweils an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des Mitglieds.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jeweils innerhalb eines Kalenderjahres einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Wohl des Vereins erfordert oder wenn mindestens 40% aller ordentlichen Mitglieder schriftlich die Einberufung der Mitgliederversammlung mit einer bestimmten Tagesordnung verlangen.
- (3) In der Einladung zur Mitgliederversammlung sind Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben. Antrage von Mitgliedern auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, in dessen Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter oder den Schriftführer geleitet. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.
- (5) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch diese Satzung oder durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von ¾ der Stimmen aller anwesender stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins sowie über die Änderung des Vereinszweckes beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- Stimmrechtsvollmachten sind nicht zulässig.
- 8) Die Mitgliederversammlung beschließt
 - (a) über die Entlassung von Mitgliedern des Vorstandes aus wichtigem Grunde
 - (b) die Ernennung der Kassenprüfer
 - (c) Satzungsänderungen
 - (d) über die Berufung von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss
 - (e) über sonstige Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung durch den Vorstand unterbreitet werden oder die kraft Gesetzes in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren
- (2) Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Monaten einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der Stimmen aller anwesender stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Ist der Verein aufgelöst, so sind zunächst die Schulden zu bereinigen und sodann das Vereinsvermögen an die Gemeinde Pfaffing abzuführen mit der Bestimmung, es unmittelbar an einen Verein, der vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist, abzuführen.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Satzung in den übrigen Teilen nicht berührt. Eine unwirksame Satzungsbestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Regelungsgehalt der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.